

tion des jeweiligen Erzeugnisses festzulegen. Dabei ist von den in Standards, sonstigen Gütebestimmungen, Lieferbedingungen und anderen Rechtsvorschriften zur Verpackung getroffenen Festlegungen auszugehen. Der Kalkulation der Verpackungskosten sind zugrunde zu legen:

- der Einsatz des für den Verpackungszweck erforderlichen Materials, unter Berücksichtigung bestehender Materialverwendungsverbote bzw. Einsatzrichtlinien;
- Normative und Kennziffern des Materialverbrauchs gemäß Ziff. 2.2.;
- Stundenkostennormative (einschließlich Gemeinkosten) für die Abpackung.

Verpackungskosten sind grundsätzlich Bestandteil der Selbstkosten der Erzeugnisse. Soweit eine andere Form der Verrechnung anzuwenden ist (z. B. die gesonderte Berechnung im Anhängerverfahren bzw. die Berechnung von Abnutzungsbeträgen), ergibt sich dies aus den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften.

- 2.9. Die Kosten für geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind entsprechend den in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Festlegungen kalkulationsfähig.
- 2.10. Materialkosten einschließlich Kosten für Verpackung sind nicht kalkulationsfähig, soweit sie durch Mängel in der Material- und Verpackungsökonomie entstehen, insbesondere infolge
- der Verwendung nicht dimensionsgerechten Materials,
  - der Verwendung von Material in höherer als der für den Verwendungszweck technologisch erforderlichen Güte,
  - der Lieferung von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (z. B. Nachbearbeitungskosten),
  - der nicht termingerechten Lieferung von Material,
  - eines unwirtschaftlichen Warenbezugs.
- 2.11. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Kosten für Hilfsmaterial.
- 2.12. Die Betriebe kalkulieren fremde Lohnarbeit und Kooperation, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Bestandteil der technologischen Einzelkosten.
- 2.13. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Kalkulation von Materialkosten sind im Rahmen der Anordnung weiterhin anzuwenden.
- 2.14. Zur Vereinfachung der Kalkulation und der Abrechnung kann Kleinmaterial mit Normativen verrechnet werden. Solche Normative sowie Nomenklaturen für das Kleinmaterial sind Bestandteil der speziellen Kalkulationsrichtlinien.<sup>3</sup>

### 3. Lohnkosten

- 3.1. Die Betriebe kalkulieren die Lohnkosten auf der Grundlage der unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlichsten Technologie wie folgt:
- a) Der Kalkulation der Lohnkosten sind grundsätzlich technisch begründete Arbeitsnormen (überbetriebliche Normative und betriebliche Normen) sowie Besetzungsnormen (bei automatisierten und apparativen Prozessen) zugrunde zu legen. Soweit technisch begründete Arbeitsnormen nicht bestehen, sind der Kalkulation die in betrieblichen Normenkatalogen festgelegten Zeitwerte zugrunde zu legen.
- Der Tariflohn ist auf der Grundlage der Tarife, die in den für die jeweiligen Betriebe geltenden Rahmenkollektivverträgen festgelegt sind, und der geltenden Eingruppierungsunterlagen zu kalkulieren.

Erschwerniszuschläge sind entsprechend den betrieblichen Festlegungen, jedoch nur bis zu der in den Rahmenkatalogen für Arbeiterschwerisse festgelegten Höchstbegrenzung, kalkulierbar.

Den Kalkulationen sind die Lohngruppen zugrunde zu legen, die der zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Qualifikation entsprechen.

- b) Die Betriebe kalkulieren leistungsabhängige Prämien zum Stücklohn sowie Prämien zum Zeitgrundlohn in der für die Betriebe mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitungen festgelegten Höhe. Dabei dürfen die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.
- c) Die Bestimmungen gemäß Buchstaben a und b gelten entsprechend für die Kalkulation von Löhnen, die sich aus tarifrechtlichen Vereinbarungen zur produktivitätsfördernden Lohngestaltung ergeben.
- d) Die Betriebe kalkulieren die aus den Normen herausgelösten Lohnbestandteile (M-Beträge). Dabei gilt der Grundsatz, daß die im Industriepreis realisierten M-Beträge mit den M-Beträgen übereinstimmen müssen, die den Werk tätigen tatsächlich gezahlt werden.
- Das dazu anzuwendende Kalkulationsverfahren ist von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie im Einvernehmen mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

- e) Kalkulierbar sind auch
- Zuschläge für planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
  - Zuschläge für Überstunden des Be- und Entladungspersonals sowie der Kraftfahrer,
  - Schichtprämien,
  - Zuschläge für Brigadiere,
  - Lohn für Anlem- und Umlenkarbeiten,
  - Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.
- f) Gesondert weiterberechenbar sind
- die Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie für Überstunden, wenn der Auftraggeber die Durchführung einer Leistung unter diesen Bedingungen fordert und der Weiterberechnung zustimmt,
  - der Leistungslohn ausgleich, soweit die mit einem Auftraggeber vereinbarte Leistung, die eine hohe Qualifikation erfordert, nur als Zeitlohnarbeit durchgeführt werden kann und nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen den zur Durchführung der Leistung eingesetzten Arbeitskräften ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst (Leistungslohn ausgleich) zu zahlen ist. Voraussetzung ist, daß der Auftraggeber der gesonderten Berechnung des Leistungslohn ausgleichs zustimmt. Derartige Vereinbarungen über die Weiterberechnung sind nur dann zulässig, wenn Aufträge der bezeichneten Art nicht regelmäßig durchgeführt werden.

- 3.2. Bei Veränderungen von technisch begründeten Arbeitsnormen und in Normenkatalogen festgelegten Arbeitsnormen gilt für die Preiskalkulation § 8 Abs. 1 Buchst. b.

- 3.3. Gültige Tarife im Sinne dieser Bestimmung sind die Tarife und die sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.

Bei Änderungen von Tarifen oder von sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen entscheiden die